



POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion Stuttgart
Wolfgang-Brumme-Allee 52, 71034 Böblingen

Öffentliche Bekanntmachung

POSTANSCHRIFT Wolfgang-Brumme-Allee 52
71034 Böblingen

E-MAIL bpold.stuttgart@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Böblingen 23.07.2025

GZ S-181304_S-SB_14_00002#0003#0011

Auf der Grundlage der Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Stuttgart ergeht gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 2, 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie des § 1 Absatz 3 Nr. 4 lit. a) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 5 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und den §§ 1, 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung gem. §§ 2, 61 Absatz 2 BPolG im Benehmen mit dem Hauptzollamt Heilbronn folgende

Allgemeinverfügung

zur Festsetzung der Verkehrsstunden an der Grenzübergangsstelle Verkehrslandeplatz (VLP) Schwäbisch-Hall

1. Die Verkehrsstunden der Grenzübergangsstelle **Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall** werden für Grenzübertritte aus bzw. in Drittstaaten wie folgt festgesetzt:

Montag – Freitag:

07:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Ortszeit)

Samstag, Sonntag, Feiertag:

09:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Ortszeit) 1. April bis 30. September

09:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ortszeit) 1. Oktober bis 31. März

2. Drittstaaten im Sinne dieser Verfügung sind alle Staaten und Gebiete die keine Schengen-Staaten sind. Die Liste der Schengen-Staaten befindet sich im Anhang zu dieser Allgemeinverfügung.
3. Die Nutzung der Grenzübergangsstelle VLP Schwäbisch Hall für Grenzübertritte aus oder in Drittstaaten außerhalb der Verkehrszeiten ist nur mit einer gültigen Grenzerlaubnis nach

BANKVERBINDUNG Bundeskasse - Dienstort Weiden
Deutsche Bundesbank Filiale Regensburg
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Wolfgang-Brumme-Allee 52, 71034 Böblingen



§ 61 Absatz 3 BPolG zulässig. Die Erteilung einer Grenzerlaubnis entbindet nicht von der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs. Für die Prüfung des Antrages auf Erteilung einer Grenzerlaubnis ist die Bundespolizeidirektion Stuttgart zuständig.

4. Bei unvorhersehbaren und zwingenden Einreisen außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden in Folge eines medizinischen Notfalls in der Luft, eines technischen Defekts am Luftfahrzeug, behördlicher Anordnungen oder höherer Gewalt, ist die zuständige Bundespolizeiinspektion Stuttgart unverzüglich telefonisch unter der Rufnummer +49 (0) 711-870350 zu informieren. In diesen Fällen bedarf es keiner Grenzerlaubnis. Eine Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs findet dennoch statt.
5. Zuwiderhandlungen durch unbefugte Nutzung der Grenzübergangsstelle außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden können straf- und bußgeldrechtlich verfolgt bzw. geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am **1. August 2025, 00:00 Uhr** in Kraft und ersetzt die Festsetzung der Verkehrsstunden vom 1. September 1987 des Grenzschutzamtes Konstanz. Die Allgemeinverfügung ist Bestandteil der Grenzübergangsinfrastruktur.

Begründung:

Der VLP Schwäbisch-Hall wurde durch das Bundesministerium des Inneren mit Erlass P I 5 – 645 315/39 am 3. Oktober 1978 als Grenzübergangsstelle für den Reiseverkehr zugelassen. Die Bundespolizei setzt gemäß § 61 Absatz 2 BPolG im Benehmen mit dem Hauptzollamt die Verkehrsstunden für die Grenzübergangsstellen entsprechend des Verkehrsbedürfnisses fest. Die in dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Verkehrsstunden entsprechen den regulären Öffnungszeiten des VLP Schwäbisch-Hall mit Stand März 2025 und richten sich daher nach dem objektiven Verkehrsbedürfnis.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Stuttgart, Wolfgang-Brumme-Allee 52, 71034 Böblingen einzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am **31. Juli 2025** als bekannt gegeben. Zudem erfolgt ein öffentlicher Aushang an der Grenzübergangsstelle gemäß Art. 5 Absatz 1, Satz 2 Artikel 25 ff. VO (EU) 2016/399 i. V. m. § 61 Absatz 2, Satz 2 BPolG.

Im Auftrag

T. Hammer